



ÖPUL 2023

Tierwohl – Schweinehaltung

STAND Oktober 2024

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union



Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Kofinanziert von der
Europäischen Union

1 ÜBERSICHT

Die Prämie wird sowohl für die Stallhaltung von Ferkeln, Jung- und Mastschweinen oder von Zuchtsauen und gedeckten Jungsauen in Gruppen auf eingestreuten Liegeflächen mit erhöhtem Platzangebot als auch für die Freilandhaltung von Schweinen gewährt.

Optional erfolgt ein Prämienzuschlag für die Haltung von ausschließlich unkupierten Schweinen bei allen an der jeweiligen Kategorie teilnehmenden Tieren und für die Fütterung mit GVO-freien Eiweißfuttermitteln aus europäischer Herkunft sowie ab dem Antragsjahr 2025 für die Festmistkompostierung.

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Einstreu, das Beschäftigungsmaterial, den erhöhten Platzbedarf, die Freilandhaltung, den Verzicht auf das Schwanzkupieren, die Fütterung mit GVO-freien Eiweißfuttermitteln aus europäischer Herkunft sowie ab dem Antragsjahr 2025 durch die Festmistkompostierung entstehen.

2 ZIELSETZUNG

Die Maßnahme dient dem Erhalt und dem Ausbau klimafreundlicher und standortangepasster Tierhaltung.

Außerdem soll die Maßnahme zur Verbesserung des Tierwohls beitragen.

3 TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

3.1 VERTRAGSZEITRAUM

Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum der Maßnahme beträgt grundsätzlich ein Kalenderjahr (1. Jänner bis 31. Dezember). Die Maßnahme und die optional beantragten Zuschläge verlängern sich automatisch um ein weiteres Förderjahr, wenn sie nicht abgemeldet werden. Wird jedoch die Mindestteilnahmebedingung nicht eingehalten, erlischt der Vertrag für die Maßnahme. Die als prämienfähig beantragten Tiere müssen

jedenfalls die Vorgaben im Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember des Förderjahres erfüllen, um an der jeweiligen Kategorie teilnehmen zu können.

3.2 MINDESTTEILNAHME

Der Betrieb muss im jeweiligen Teilnahmejahr mit mindestens 2,00 Großvieheinheiten (GVE) teilnehmen. Dieser Mindesttierbestand muss nicht bei jeder einzelnen beantragten Schweinekategorie erfüllt sein, sondern in Summe mit den Tieren aller beantragten Schweinekategorien. Der Mindesttierbestand muss zum Stichtag 1. April oder bei Abgabe einer Durchschnittstierliste im Jahresdurchschnitt erreicht werden.

3.3 TEILNAHMEFÄHIGE TIERE

Es kann mit Ferkeln, Mastschweinen und Zuchtsauen gemäß dem GVE-Schlüssel in Kapitel 10 teilgenommen werden.

4 SCHWEINEKATEGORIEN UND ZUSCHLÄGE

Mit folgenden Schweinekategorien kann an der Maßnahme teilgenommen werden:

Ferkel ab 8 bis 32 kg Lebendgewicht, darunter fallen folgende Tierkategorien aus der Tierliste:

- Ferkel ab 8 bis 20 kg Lebendgewicht
- Ferkel ab 20 bis 32 kg Lebendgewicht

Jung- und Mastschweine ab 32 kg Lebendgewicht, darunter fallen folgende Tierkategorien aus der Tierliste:

- Jungschweine ab 32 bis 50 kg Lebendgewicht
- Mastschweine (auch ausgemerzte Zuchttiere) ab 50 bis 80 kg Lebendgewicht
- Mastschweine (auch ausgemerzte Zuchttiere) ab 80 bis 110 kg Lebendgewicht
- Mastschweine (auch ausgemerzte Zuchttiere) ab 110 kg Lebendgewicht
- Jungsauen nicht gedeckt ab 50 kg Lebendgewicht

Zucht- und gedeckte Jungsauen ab 50 kg Lebendgewicht, darunter fallen folgende Tierkategorien aus der Tierliste:

- Jungsauen gedeckt ab 50 kg Lebendgewicht
- Ältere Sauen gedeckt ab 50 kg Lebendgewicht
- Ältere Sauen nicht gedeckt ab 50 kg Lebendgewicht

Mit folgenden **optionalen Zuschlägen** kann an der Maßnahme teilgenommen werden:

- Haltung von ausschließlich unkupierten Ferkeln, Jung- und Mastschweinen
- Einsatz von GVO-freien Eiweißfuttermitteln ausschließlich aus europäischer Herkunft

- Festmistkompostierung ab dem Antragsjahr 2025

5 DEFINITIONEN

5.1 STALL

Unter einem Stall ist allgemein ein befestigtes Gebäude mit mindestens dreiseitiger Verschalung oder dreiseitigem Behang mit Windfangnetzen, welche vor Zugluft schützen, einer Überdachung der Liegeplätze und einem befestigten Boden, wobei Schotter oder Lehm nicht als befestigter Boden gilt, zu verstehen. Sofern flüssiger Kot und Harn anfallen, müssen diese in einem Behälter gesammelt werden können.

Bei Offenstallhaltungssystemen können jedoch auch andere bauliche Einrichtungen anerkannt werden. Diese müssen zumindest ein festes Dach über den Liegeflächen haben. Die Stallflächen müssen flüssigkeitsdicht befestigt (z. B. betoniert, asphaltiert) sein und es muss ein Abfluss der Sickerwässer in eine Sammelgrube gewährleistet sein. Der Stall muss außerdem genug Platz (gemäß den Vorgaben zum Mindestplatzbedarf je Tier im Stallabteil wie in den Tabellen in Kapitel 6.2.5 und Kapitel 6.2.6 dargestellt) für alle Tiere bieten, auch wenn diese sich z. B. während der Weideperiode nicht im Stall befinden.

Im Falle der Freilandhaltung muss den Tieren ein überdachter, auf drei Seiten geschlossener und eingestreuter Liegebereich zur Verfügung stehen, der so groß ist, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können. Für Zuchtsauen müssen Abferkelhütten zur Verfügung stehen.

5.2 NUTZBARE GESAMTFLÄCHE

Zur nutzbaren Gesamtfläche im Stallabteil zählen alle befestigten Flächen (Stall plus befestigter Auslauf), zu denen die Tiere ständigen Zugang haben, unabhängig davon, ob sie im Stall liegen oder nicht. Die Fläche muss jedoch befestigt (betoniert oder perforiert – z. B. Spaltenboden mit darunterliegender Güllewanne) sein. Ein Absperren des Auslaufs ist mit Ausnahme für Routinearbeiten wie z. B. Entmisten nicht zulässig.

6 FÖRDERBEDINGUNGEN

6.1 TIERGESUNDHEITSDIENST

Werden am Betrieb über 10,00 GVE an förderbaren Schweinen gehalten, muss an einem anerkannten Tiergesundheitsdienst bei Schweinen im jeweiligen Förderjahr vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember teilgenommen werden. Im Förderjahr 2023 ist abweichend davon eine Teilnahme ab 15. April bis 31. Dezember 2023 ausreichend. Ein entsprechender Nachweis über die Teilnahme ist nach Aufforderung an die AMA zu übermitteln, sofern die Übermittlung nicht durch den Tiergesundheitsdienst erfolgt.

6.2 STALLHALTUNG

Werden die Schweine in einem Stall gehalten, hat die Haltung für jede teilnehmende Schweinekatégorie in Gruppen und auf eingestreuten Systemen gemäß den nachfolgend angeführten Förderbedingungen zu erfolgen.

6.2.1 LIEGEBEREICH UND EINSTREU

Den in Gruppen gehaltenen Tieren muss eine geschlossene (planbefestigte) Liegefläche zur Verfügung stehen. Flächen mit einem Perforationsanteil (Spalten, Löcher) von maximal 5 % können als planbefestigt angesehen werden.

Der Liegebereich ist so einzustreuen, dass eine trockene Liegefläche gewährleistet ist. In Schrägbodenbuchten und Kistenställen sind eingestreute Flächen in und außerhalb der Ruhekiste als eingestreute Liegefläche anrechenbar. Insgesamt muss die geforderte Mindesteinstreufäche gegeben sein. Die Art der verwendeten Einstreu des Bodens im Liegebereich der Tiere ist grundsätzlich frei wählbar. Als Einstreu kommen sämtliche saugfähige und weiche Materialien wie z. B. Stroh (Getreide- und Maisstroh), Strohpellets, Heu, Heupellets, Sägespane, gemahlene Maisspindel oder gemahlenes Elefantengras, Stein- und Sägemehl etc. in Frage. Es gibt keine Vorgaben über die Aufwandmenge je Großvieheinheit.

6.2.2 BESCHÄFTIGUNGSMATERIAL

Es muss jeder Schweinekatégorie jederzeit ausreichend Beschäftigungsmaterial in Form von Gras, Stroh oder Heu zur Verfügung stehen. Bei mit Stroh oder Heu eingestreuten Systemen gilt diese Anforderung als erfüllt. Bei Systemen mit Minimaleinstreu ist eine ständige Verfügbarkeit von zusätzlichem Stroh oder Heu, z. B. in einer Raufe, erforderlich.

6.2.3 STALLSKIZZE UND BELEGUNGSPLAN

Bis einschließlich dem Antragsjahr 2024 müssen eine Stallskizze und ein Belegungsplan (maximal mögliche Belegung) für jede teilnehmende Schweinekatégorie und für die jeweiligen Stallabteile vorliegen. Die Stallskizzen und Belegungspläne müssen am Betrieb aufliegen und werden im Zuge von Vor-Ort-Kontrollen geprüft. Für die Stallskizze gibt es keine festgelegten Formvorschriften, die Heranziehung von z. B. Bauplänen ist jedoch sinnvoll. Es sind dabei die Maße der Buchten sowie die Buchtengröße und gegebenenfalls der gezeichnete Maßstab anzuführen. Die Vermessung der Buchtenfläche erfolgt im Falle von Seitenwänden aus Metall, Kunststoff oder Holz ab der Mitte der Aufstallung (Achismaß), bei breiten – wie z. B. gemauerten – Buchtenwänden ist die lichte Weite anzugeben. Im Idealfall werden die Stallskizze und der Belegungsplan in einem Dokument zusammengefasst. Der Belegungsplan ist für alle Abteile (Boxen) in Ställen zu führen, in denen Tiere stehen, mit denen an der Maßnahme teilgenommen wird. Im Belegungsplan ist die maximal mögliche Anzahl an Tieren je Stallabteil anzuführen. Die maximal mögliche Anzahl an Tieren ist gemäß den Vorgaben zum Mindestplatzbedarf je Tier im Stallabteil

wie in den Tabellen in Kapitel 6.2.5 und Kapitel 6.2.6 dargestellt zu berechnen. Die Übermittlung der Stallskizze und des Belegungsplans an die AMA ist nicht erforderlich.

Beispiel:

Ein Belegungsplan im Jahr 2024 für ein Mastschweineabteil mit 15 m² bedeutet: Maximal 21 Tiere der Kategorie ab 32 kg bis 50 kg oder maximal 16 Tiere ab 50 kg bis 85 kg oder maximal 13 Tiere ab 85 kg. Die Boxengrößen sind entsprechend den tatsächlichen baulichen Gegebenheiten anzuführen. Eine tagaktuelle Angabe des tatsächlichen Tierbesatzes pro Abteil ist nicht erforderlich.

Ab dem Antragsjahr 2025 entfallen diese Regelungen und es müssen keine Stallskizze und kein Belegungsplan mehr vorliegen.

6.2.4 GRUPPENHALTUNG

Die Haltung von Ferkeln, Jung- und Mastschweinen bzw. Zuchtsauen und gedeckten Jungsauen hat in Gruppen zu erfolgen.

Eine Ausnahme von der Gruppenhaltung ist lediglich für erkrankte oder verletzte Tiere möglich, wenn dafür die Notwendigkeit einer Einzeltierhaltung besteht. Die Prämienfähigkeit für diese Tiere bleibt aufrecht, wenn die erforderliche Einzeltierhaltung aus gesundheitlichen Gründen erfolgt und maximal 10 Tage beträgt. Dabei ist jedoch eine Haltung auf eingestreuten Systemen erforderlich.

Beträgt die Dauer mehr als 10 Tage, hat jedenfalls eine Abmeldung des betroffenen Tieres von der jeweiligen Kategorie nach den Vorgaben unter Kapitel 6.7.1 zu erfolgen. Die Krankheit bzw. Verletzung und die Dauer der Einzeltierhaltung sind entsprechend am Betrieb zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind am Betrieb aufzubewahren und werden im Zuge von Vor-Ort-Kontrollen geprüft. Die Notwendigkeit zur Einzeltierhaltung kann z. B. über Tierarztrechnungen belegt werden.

Hinweis:

Es ist keine gesonderte Meldung über die Einzeltierhaltung von maximal 10 Tagen an die AMA erforderlich.

Es gibt Zeitabschnitte, in denen Zuchtsauen und Jungsauen nicht in Gruppen gehalten werden müssen. Laut 1. Tierhaltungsverordnung (THVO) sind Sauen und Jungsauen für einen Zeitraum, der 10 Tage nach dem Decken beginnt und 5 Tage vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin endet, in Gruppen zu halten. Diese gesetzliche Regelung gilt für alle Neu- und Umbauten seit 2013. Für bestehende Stallungen, in denen nach 2013 keine Neu- und Umbauten vorgenommen wurden, ist laut THVO eine Übergangsregelung bis 2033 anzuwenden. Hierbei beginnt der Zeitraum der Gruppenhaltung 4 Wochen nach

dem Decken und endet 1 Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin. Diese Übergangsregelung (gemäß 1. THVO, Anlage 5) kann im Rahmen der Maßnahme „Tierwohl – Schweinehaltung“ nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Anforderung nicht auch ohne bauliche Maßnahmen erfüllt werden kann. D.h. ist der Platz in der Gruppenhaltung für den Sauenbestand ausreichend, dann gelten die 10 Tage nach dem Decken. In den Zeiten, in denen Zuchtsauen und Jungsauen nicht zur Gruppenhaltung verpflichtet sind, müssen auch die anderen Bedingungen der Maßnahme (Einstreu, Platzbedarf) nicht erfüllt werden.

Hinweis:

Auch Betriebe mit weniger als 10 Sauen können an der Maßnahme teilnehmen. Die Voraussetzung dafür ist, dass die Tiere in den Zeiträumen, in welchen für die größeren Betriebe die gesetzliche Anforderung zur Gruppenhaltung besteht, tatsächlich in Gruppen gehalten werden. D.h. die Tiere müssen jedenfalls in Gruppen gehalten werden, auch wenn weniger als 10 Sauen am Betrieb sind. Die Ausnahme bezieht sich nur auf die Zeiträume, in denen die Gruppenhaltung nicht vorgeschrieben ist.

6.2.5 FERKEL SOWIE JUNG- UND MASTSCHWEINE

Grundsätzlich muss mit allen Tieren der Schweinekategorie „Ferkel ab 8 bis 32 kg Lebendgewicht“ bzw. „Jung- und Mastschweine ab 32 kg Lebendgewicht“ teilgenommen werden.

Ist auf Grund der Haltung von Tieren in bereits bestehenden Stallungen eine Teilnahme aller Tiere der jeweiligen Kategorie nicht möglich, erfüllen nur jene Schweine die Förderungsverpflichtungen, die ab Erreichen des förderfähigen Gewichts (ab 8 kg bei Ferkeln, ab 32 kg bei Jung- und Mastschweinen) bis zur Erreichung des Ferkelaufzuchtendgewichtes bzw. zur Schlachtung durchgängig die Haltungsbedingungen einhalten.

Beispiele:

- Ein Betrieb hält seine Ferkel nach dem Absetzen (8 - 15 kg) in einem konventionellen Aufzuchtenteil. Ab dem Erreichen eines Lebendgewichts von 15 kg erfolgt die Umstellung in einen den Kriterien entsprechenden Stall. In der gesamten Mastzeit werden die Kriterien ebenso eingehalten. Der Betrieb kann die Maßnahme nur für die Kategorie „Jung- und Mastschweine ab 32 kg Lebendgewicht“ beantragen.
- Ein Betrieb hat einen bestehenden Stall mit 200 Mastplätzen mit Vollspaltensystem. Der Betriebsführer erweitert seinen Betrieb um 250 Mastplätze nach den Bedingungen der Maßnahme auf insgesamt 450 Mastplätze. Damit erfüllt er für 250 Mastplätze die Bedingungen und kann diese prämienfähig in die Kategorie einbringen. Die Tiere, die auf dem Vollspaltensystem gehalten werden, sind abzumelden.

- Ein Betrieb hält die Mastschweine ab 32 kg bis 80 kg auf Einstreu und anschließend bis zur Schlachtung auf Vollspalten. Es würden zwar alle Tiere des Betriebes nach den Haltungsbedingungen der Maßnahme gehalten werden, aber nicht während der gesamten Mastdauer. Der Betrieb kann nicht an der Kategorie teilnehmen, da in diesem Fall 100 % der Mastschweine abzumelden wären.

Die eingestreute Liegefläche muss mindestens ein Ausmaß von 40 % der geforderten nutzbaren Gesamtfläche aufweisen.

Es muss jedem Tier mindestens folgende nutzbare Gesamtfläche im Stallabteil zur Verfügung stehen:

Ferkel, Jung- und Mastschweine	Liegefläche/Tier	Gesamtfläche/Tier
bis 20 kg	0,12 m ²	0,30 m ²
bis 32 kg	0,20 m ²	0,50 m ²
bis 50 kg	0,28 m ²	0,70 m ²
bis 85 kg	0,36 m ²	0,90 m ²
ab 85 kg	0,44 m ²	1,10 m ²

Achtung:

Jedem Tier müssen die geforderten Mindestflächen gemäß den Förderverpflichtungen zur Verfügung stehen. D. h. der Platzbedarf ist für jedes Tier im jeweiligen Stallabteil einzuhalten und nicht für die gesamte Kategorie im Durchschnitt. Für die Ermittlung der Anzahl der Tiere in den Gewichtskategorien ist bei homogenen Gruppen der „Durchschnitt der Gruppe“ heranzuziehen.

Beispiel:

25 Jung- und Mastschweine über 85 kg befinden sich in einer Box. Der Mindest-Platzbedarf beträgt somit $25 \times 1,10 \text{ m}^2 = 27,50 \text{ m}^2$. Davon sind mindestens 40 % (= 11,00 m²) trockene Liegeflächen mit Einstreu in der Box zu gewährleisten. Zusätzlich muss sämtlichen Tieren ständig Beschäftigungsmaterial in Form von Gras, Stroh oder Heu zur Verfügung stehen.

6.2.6 ZUCHT- UND GEDECKTE JUNGS AUEN

Grundsätzlich muss mit allen Tieren der Kategorie „Zucht- und gedeckte Jungsauen ab 50 kg Lebendgewicht“ teilgenommen werden. Jungsauen ab 50 kg Lebendgewicht werden in diese Maßnahmenkategorie erst ab dem Decken einbezogen. Für ungedeckte Jungschweine ab 50 kg Lebendgewicht bis zur Deckung gelten die Vorgaben der

Kategorie „Jung- und Mastschweine ab 32 kg Lebendgewicht“. Dies gilt auch für ausgemerzte Zuchttiere.

Ist auf Grund der Haltung von Tieren in bereits bestehenden Stallungen eine Teilnahme aller Tiere der Kategorie nicht möglich, erfüllen nur jene Schweine die Förderverpflichtungen, die durchgängig gemäß den Haltungsbedingungen gehalten werden.

Es müssen jedem Tier mindestens folgende Flächen zur Verfügung stehen:

Zuchtsauen und gedeckte Jungsauen	Liegefläche/Tier	Gesamtfläche/Tier
Zuchtsauen	1,30 m ²	3,00 m ²
gedeckte Jungsauen	0,95 m ²	2,00 m ²

6.3 FREILANDHALTUNG

Erfolgt die Haltung der beantragten Schweinekatgorie im Freiland auf unbefestigten Flächen, so sind folgende Förderbedingungen einzuhalten:

- Sofern eine wasserrechtliche Bewilligung durch die zuständige Behörde vorliegt, hat sich der maximale Tierbestand nach dieser zu richten. Wurde kein Höchstbesatz festgelegt, dürfen maximal 4 GVE je ha unbefestigte Freilandfläche gehalten werden. Bei Koppelung kann diese Grenze auf die gesamte, den Schweinen im Laufe der Haltedauer zur Verfügung stehende Fläche gerechnet werden.

Beispiel:

Ein Betrieb hält fortwährend 20 Mastschweine (= 6 GVE) in Freilandhaltung. Das Gehege hat insgesamt 2 ha und ist in zwei Hälften zu je 1 ha unterteilt. Die Tiere wechseln alle 2 Monate zwischen den Koppeln. Der Maximalbesatz ist eingehalten, da sich 3 GVE/ha ergeben.

- Das Gehege muss zur Verhinderung des Kontakts mit Wildschweinen eine doppelte Umzäunung oder eine fundamentierte, dichte Umfriedung aufweisen.
- Der Futterplatz und die Tränke sind räumlich getrennt aufzustellen und befinden sich entweder auf befestigtem Untergrund oder werden regelmäßig versetzt. Zum Schutz vor Niederschlägen ist die Futterstelle mit einer Überdachung auszustatten.
- Als Unterstand ist den Tieren ein überdachter, auf drei Seiten geschlossener und eingestreuter Liegebereich anzubieten, welcher vor Zugluft schützen soll. Im Liegebereich müssen alle Tiere gleichzeitig liegen können. Für Zuchtsauen müssen Hütten zum Abferkeln und während der Säugephase zur Verfügung stehen. Für leere und tragende Zuchtsauen ist ein überdachter, auf drei Seiten geschlossener Liegebereich ausreichend.
- Es ist auch eine Kombination der Freilandhaltung mit der Stallhaltung möglich, z. B.

wenn die Tiere im Winter im Strohstall gehalten werden und in der Vegetationsperiode im Freiland. In diesem Fall sind außerhalb der Freilandhaltungszeit die Bedingungen für die Stallhaltung zu erfüllen.

- Die Freilandhaltung ist laufend zu dokumentieren. Die Dokumentation muss den Beginn und das Ende des Weidezeitraums je Schlag sowie die Anzahl der je Schlag gehaltenen Tiere beinhalten. Eine Aufzeichnungsvorlage steht online unter www.ama.at/fachliche-informationen/oepul/aufzeichnungsvorlagen zur Verfügung. Auch andere Aufzeichnungen werden anerkannt, sofern diese die notwendigen Angaben enthalten.
- Wildschweine in Freilandhaltung sind nicht förderbar und müssen von der Maßnahme abgemeldet werden.

Achtung:

Die Dauer der durchgehenden Verwendung der unbefestigten Freilandfläche als Schweineweide darf höchstens ein Jahr betragen.

6.4 ZUSCHLAG – UNKUPIERTE TIERE

Wird der optionale Zuschlag für die Haltung von ausschließlich unkupierten Ferkeln, Jung- und Mastschweinen beantragt, muss dies mit allen teilnehmenden Tieren der jeweiligen Kategorie im gesamten Antragsjahr eingehalten werden. Der Zuschlag kann nicht für Einzeltiere bzw. Stallabteile beantragt oder abgemeldet beantragt werden, sondern gilt für alle Tiere, die in der Kategorie beantragt werden. Wenn Tiere abgemeldet werden, dann gilt dies für die gesamte Maßnahme, also inklusive Zuschlägen.

Kann nicht sichergestellt werden, dass alle Tiere im Tierwohlstall über die gesamte Verpflichtungsdauer (1. Jänner bis 31. Dezember) unkupierte Schwänze haben, darf der Zuschlag nicht beantragt werden.

Beispiel:

Ein Betrieb mit Ferkelaufzucht stellt seine Ferkel zum Teil in einem Strohaststall und zum Teil in einem konventionellen Stall mit Vollspalten ein. Die Gruppe, welche im Strohaststall gehalten wird, hat unkupierte Schwänze, die Gruppe im konventionellen Stall hat kupierte Schwänze. Der Betrieb kann den Zuschlag beantragen, da alle Tiere im Strohaststall unkupierte Schwänze haben.

6.5 ZUSCHLAG – GVO-FREIE EIWEISSFUTTERMITTEL

Wird der optionale Zuschlag „Einsatz von ausschließlich GVO-freien Eiweißfuttermitteln aus europäischer Herkunft“ im jeweiligen Antragsjahr beantragt, gilt dies für alle am Betrieb gehaltenen Tiere. Eine gleichzeitige Lagerung und Verfütterung von nicht den Kriterien entsprechenden Eiweißfuttermitteln an andere Tierarten ist nicht zulässig. Wird

der Zuschlag beantragt, so ist diese Auflage im gesamten Kalenderjahr einzuhalten. Auch alte Restbestände dürfen nicht am Betrieb gelagert oder verfüttert werden.

Beispiele:

- Ein Betrieb mit Ferkelaufzucht mästet einen Teil seiner aufgezogenen Ferkel bis zum Mastendgewicht. Die Ferkel und Zuchtsauen werden GVO-frei gefüttert, bei den Mastschweinen wird GVO-Soja aus Übersee eingesetzt. Der Betrieb darf den Zuschlag nicht beantragen.
- Auf einem Betrieb werden 200 Schweine mit GVO-freien Eiweißfuttermitteln gemästet. Gleichzeitig werden auch 3.500 Legehennen gehalten, welche nicht mit GVO-freien Eiweißfuttermitteln gefüttert werden. Der Betrieb darf den Zuschlag nicht beantragen.

Als Eiweißfuttermittel gelten alle Mischfuttermittel mit einem Rohproteingehalt von mehr als 20 % in der Trockenmasse sowie alle Einzelkomponenten, die in der Regel einen Rohproteingehalt von mehr als 20 % in der Trockenmasse aufweisen (z. B. Sojaextraktionsschrot, Rapsextraktionsschrot, Biertreber, Körnererbsen, Ackerbohnen), wobei Raufuttermittel hierbei nicht umfasst sind (z. B. keine Luzernecobs oder Heu/Silage).

Hinweis:

Der Nachweis der europäischen Herkunft und GVO-Freiheit ist bei allen nicht am Betrieb erzeugten Eiweißfuttermitteln über entsprechende Belege (z. B. Lieferscheine, Rechnungen, Futtermittelrezepturen) zu erbringen. Die „europäische“ Herkunft bezieht sich auf alle Länder des Kontinents Europa, d. h. auch auf Länder außerhalb der Europäischen Union.

6.6 ZUSCHLAG – FESTMISTKOMPOSTIERUNG

Ab dem Antragsjahr 2025 kann der optionale Zuschlag für Festmistkompostierung beantragt werden. Bei diesem Zuschlag muss der gesamte am Betrieb anfallende Festmist zu Kompostmieten am Betrieb aufgesetzt werden. Dies gilt unabhängig von der Tierart, von der der Mist stammt. Anschließend müssen diese Kompostmieten mindestens zweimal in einem Abstand von mindestens 14 Tagen mittels Kompostwender umgesetzt werden.

Der Kompostwender muss am Betrieb vorhanden sein, bei überbetrieblichem Einsatz muss die Verwendung durch entsprechende Unterlagen (z. B. Rechnungen) nachgewiesen werden. Die Umsetzung der Miete z. B. mittels Frontlader ist nicht förderfähig.

Weiters können Kompostmieten anerkannt werden, wenn es sich um eine aufgesetzte/angelegte Mischung oder Schichtung von organischen Rückständen der Tierproduktion (Festmist) und organischem Material der Feldproduktion

(Ernterückstände/Stroh/Grünschnitt) oder Strauchschnitt bzw. Astmaterial handelt. Diese Mieten müssen nicht umgesetzt werden.

Hinweis:

Die Anlage, das Umsetzen der Kompostmiete sowie das Ausbringen des Komposts oder die Abgabe an Dritte muss vom teilnehmenden Betrieb dokumentiert werden.

Eine Aufzeichnungsvorlage steht online unter www.ama.at/fachliche-informationen/oepul/aufzeichnungsvorlagen zur Verfügung. Auch andere Aufzeichnungen werden anerkannt, sofern diese die notwendigen Angaben enthalten.

Bei der Anlage von Kompostmieten sind auch die Vorgaben gemäß Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung einzuhalten.

Für Kompostställe kann der Zuschlag nicht gewährt werden, da die Kompostierungsbedingungen nicht erfüllt werden.

6.7 MELDEPFLICHTEN

6.7.1 MELDUNGEN AN DIE AMA

Grundsätzlich muss mit allen Tieren der jeweiligen Kategorie teilgenommen werden.

Es besteht eine gesonderte Meldepflicht an die AMA, wenn die Stall- oder Freilandhaltung gemäß den Anforderungen der Maßnahme für einzelne oder mehrere Tiere in der jeweiligen Schweinekategorie im Förderjahr (Verpflichtungsdauer vom 1. Jänner bis 31. Dezember) nicht einhaltbar ist. Die Abmeldung hat umgehend zu erfolgen. Die Stückanzahl im Jahresdurchschnitt von jenen Tieren, mit denen nicht an der jeweiligen Schweinekategorie teilgenommen werden kann und daher abgemeldet werden müssen, ist unter Tierwohl – Schweinehaltung in der Beilage „Tierwohl – Weide/Stallhaltung“ online auf www.eama.at einzutragen.

Für die betroffenen Tiere erfolgt keine Prämiengewährung. Die Abmeldung gilt für das jeweilige Förderjahr und ist daher jährlich durchzuführen.

Darunter fallen gegebenenfalls auch laut Tierliste beantragte „nicht gedeckte Jungsauen ab 50 kg Lebendgewicht“ bei Teilnahme mit der Tierkategorie „Jung- und Mastschweine ab 32 kg Lebendgewicht“, die im Falle einer Nichteinhaltung der Förderbedingungen abgemeldet werden müssen. Denkbare Anlässe sind z. B. bauliche oder flächentechnische Gegebenheiten (wenn dadurch die erforderlichen nutzbaren Mindestmaße im bestehenden Stall nicht erreichbar sind), der Wechsel auf Vollspaltensystem oder eine länger als 10 Tage andauernde Separierung aufgrund Krankheit eines Tieres.

Beispiel:

Ab Anfang August werden 24 Mastschweine (Jung- und Mastschweine ab 32 kg Lebendgewicht) wegen Platzmangel in ein altes Stallabteil verbracht und nicht mehr nach den Bedingungen der Maßnahme 2 Monate lang gehalten. Im Mehrfachantrag muss deshalb in der Beilage „Tierwohl Weide/Stallhaltung“ bei der Kategorie „Jung- und Mastschweine ab 32 kg Lebendgewicht“ die nicht förderbare Stückanzahl von 24 Tieren im Jahresdurchschnitt eingetragen werden, da sie durch die Umstallung generell nicht mehr gefördert werden können.

6.7.2 MELDUNGEN AN DAS VERBRAUCHERGESUNDHEITSINFORMATIONSSYSTEM (VIS)

Gemäß der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 i.d.g.F. (TKZVO 2009) sind alle Personen, die Schweine halten, verpflichtet, Ereignisse (Ab- und Zugang von lebenden Tieren) an das Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) zu melden. Verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der an die AMA und an das VIS gemeldeten Tierinformationen sind die tierhaltenden Personen.

Die AMA ist verpflichtet, einen Abgleich mit den an das VIS gemeldeten Tierinformationen vorzunehmen und die Angaben auf Plausibilität zu prüfen. Die an das VIS gemeldeten Tierinformationen können jederzeit unter <https://vis.statistik.at/vis> eingesehen werden.

7 BEANTRAGUNG

Folgende Punkte sind bei der Beantragung zu beachten:

- Die auswählbaren Schweinekategorien für die Maßnahme „Tierwohl – Schweinehaltung“ sowie die optionalen Zuschläge müssen vor Vertragsbeginn im Maßnahmenantrag des Mehrfachantrages bis spätestens am 31. Dezember beantragt werden, um einen gültigen Vertrag ab dem Folgejahr am Betrieb zu begründen.
- Der letzte Einstieg in Kategorien der Maßnahme „Tierwohl – Schweinehaltung“ ist mit dem Förderjahr 2027 möglich (Beantragung bis spätestens am 31. Dezember 2026).
- Der letzte Einstieg in die optionalen Zuschläge ist mit dem Förderjahr 2028 möglich (Beantragung bis spätestens am 31. Dezember 2027).
- Die Anzahl der am Betrieb gehaltenen Tiere ist in der Tierliste des Mehrfachantrages zum Stichtag 1. April in den dafür vorgesehenen Positionen anzugeben. Bei unterschiedlichen oder schwankenden Tierbeständen im Jahresverlauf – was bei Schweinen häufig vorkommen wird – ist ein Durchschnittsbestand für das Kalenderjahr in der Tierliste zu erfassen. Eine Korrektur des Bestandes im Jahresdurchschnitt kann bis zum Ablauf der vierwöchigen Einspruchsfrist nach Erhalt der Auszahlungsmitteilung erfolgen. Dazu hat über www.eama.at eine Korrektur zur Tierliste des Mehrfachantrages samt Hochladen der Nachweise für die Zu- und

Abgänge (Lieferscheine, Rechnungen, Bestandsverzeichnis) zu erfolgen. Bis einschließlich dem Antragsjahr 2024 muss außerdem die Stallskizze beigelegt werden.

- Jungeber fallen zwischen 32 und 50 kg unter die Tierkategorie „Jung- und Mastschweine ab 32 kg Lebendgewicht“. Wenn sie über 50 oder 85 kg wiegen und noch nicht im Deckeinsatz sind, sind sie ebenfalls als Jung- und Mastschweine anzugeben. In die Kategorie „Zuchteber ab 50 kg Lebendgewicht“ sind nur Zuchteber ab 50 kg anzugeben, die zum Decken eingesetzt werden. Diese sind in der Maßnahme nicht prämienfähig.
- Möchte ein Betrieb eine beantragte Tierkategorie durch eine neue Tierkategorie ersetzen, muss die neue Tierkategorie vor Vertragsbeginn im Maßnahmenantrag des Mehrfachantrages bis spätestens am 31. Dezember beantragt werden, um einen gültigen Vertrag ab dem Folgejahr begründen zu können. Die ersetzte (ausgelaufene) Tierkategorie muss wiederum nach dem 31. Dezember (Ende der Verpflichtungsdauer) im Mehrfachantrag auf www.eama.at abgemeldet werden, da ansonsten für alle am Betrieb gültigen Tierkategorien die Maßnahme eingehalten werden muss.
- Wird in einem Förderjahr bei einer Schweinekategorie nicht mit mindestens einem prämienfähigen Tier teilgenommen, erlischt der Vertrag für diese Kategorie automatisch. Es ist ein neuer fristgerechter Maßnahmenantrag im Mehrfachantrag erforderlich, wenn der Betrieb wieder prämienfähig an der betroffenen Kategorie im Folgejahr teilnehmen möchte. Um gleich im Anschluss an das Jahr, in welchem der Vertrag für die Kategorie geendet hat, wieder teilnehmen zu können, die Antragsfrist aber bereits abgelaufen ist, ist eine Korrektur zum vorhergehenden Maßnahmenantrag mit erneuter Beantragung der jeweiligen Kategorie notwendig. Zusätzlich zur Online-Anmeldung ist in diesem Fall ein gesondertes schriftliches Ersuchen an die AMA zu übermitteln.

Beispiel:

Im Förderjahr 2025 ist kein prämienfähiges Tier der Tierkategorie „Schweinehaltung bei Jung- und Mastschweinen“ in der Tierliste gemeldet. Für diese Kategorie erlischt somit der Vertrag. Dieser Sachverhalt wird in der 1. ÖPUL-Mitteilung der AMA für das Förderjahr 2025 Mitte Jänner 2026 dem Betrieb bekannt gegeben. Um 2026 wieder prämienfähig an dieser Kategorie teilnehmen zu können, muss der Maßnahmenantrag 2026 mit der Beantragung der Kategorie „Schweinehaltung bei Jung- und Mastschweinen“ nachgereicht werden. Gleichzeitig mit der Online-Korrektur ist ein Ersuchen an die AMA über www.eama.at zu übermitteln, in welchem um die fristgerechte Anerkennung der verspäteten (nach dem 31. Dezember 2025) Online-Maßnahmenbeantragung für das Förderjahr 2026 angesucht wird.

- Unbefestigte Auslauflächen für die Freilandschweinehaltung sind mit der Schlagnutzungsart „Sonstige Ackerflächen“ oder „Sonstige Grünlandflächen“ zu beantragen und erhalten keine Prämie. Im Folgejahr müssen diese Flächen, sofern sie Ackerflächen sind, wieder in die Fruchtfolge aufgenommen werden oder sofern sie

Grünland sind, als Grünlandfläche ohne Freiland Schweinehaltung bewirtschaftet werden.

8 AUSSTIEG BZW. ABMELDUNG

Nach Erfüllung des einjährigen Vertragszeitraumes ist sowohl ein gänzlicher Ausstieg aus der Maßnahme „Tierwohl – Schweinehaltung“ als auch ein Ausstieg aus einzelnen Tierkategorien möglich. Es kann auch ein Ausstieg nach zwei oder mehreren Teilnahmeh Jahren vorgenommen werden. Dasselbe gilt für beantragte optionale Zuschläge.

Der Ausstieg ist der AMA für das laufende Antragsjahr online auf www.eama.at im Rahmen der Antragstellung des jeweils aktuellen Mehrfachantrages bekannt zu geben.

Achtung:

Wird die Abmeldung im Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember durchgeführt, ist die Maßnahme im betroffenen Antragsjahr nicht mehr gültig. Wenn die Auflagen noch bis 31. Dezember erfüllt werden, darf die Maßnahme erst ab 1. Jänner des Folgejahres abgemeldet werden.

9 HÖHE DER PRÄMIE

Ferkel	ab 8 bis 32 kg Lebendgewicht	2023	180,0 €/GVE
		ab 2024	194,4 €/GVE
	optionaler Zuschlag für die Haltung von ausschließlich unkupierten Ferkeln	2023	250,0 €/GVE
		ab 2024	270,0 €/GVE
	optionaler Zuschlag für den Einsatz von GVO-freien Eiweißfuttermitteln ausschließlich aus europäischer Herkunft	2023	60,0 €/GVE
		ab 2024	64,8 €/GVE
	optionaler Zuschlag für Festmistkompostierung	ab 2025	21,6 €/GVE
Jung- und Mastschweine	ab 32 kg Lebendgewicht	2023	65,0 €/GVE
		ab 2024	70,2 €/GVE
	optionaler Zuschlag für die Haltung von ausschließlich unkupierten Jung- und Mastschweinen	2023	60,0 €/GVE
		ab 2024	64,8 €/GVE
	optionaler Zuschlag für den Einsatz von GVO-freien Eiweißfuttermitteln	2023	60,0 €/GVE
		ab 2024	64,8 €/GVE

	ausschließlich aus europäischer Herkunft		
	optionaler Zuschlag für Festmistkompostierung	ab 2025	21,6 €/GVE
		2023	80,0 €/GVE
	ab 50 kg Lebendgewicht	ab 2024	86,4 €/GVE
Zucht- und gedeckte Jungsauen	optionaler Zuschlag für den Einsatz von GVO-freien Eiweißfuttermitteln	2023	60,0 €/GVE
	ausschließlich aus europäischer Herkunft	ab 2024	64,8 €/GVE
	optionaler Zuschlag für Festmistkompostierung	ab 2025	21,6 €/GVE

Die Ermittlung der prämienfähigen GVE erfolgt gemäß den beantragten Stückzahlen aus der Tierliste des Mehrfachantrages abzüglich jener Anzahl, die von der Maßnahme abgemeldet wurde.

10 GVE-SCHLÜSSEL

Bei der Ermittlung der förderfähigen Großvieheinheiten (GVE) sind die Umrechnungsfaktoren der untenstehenden Tabelle anzuwenden.

Tierart	GVE pro Stück
Ferkel ab 8 kg bis 20 kg Lebendgewicht	0,07
Ferkel ab 20 bis 32 kg Lebendgewicht	0,07
Jungschweine ab 32 bis 50 kg	0,30
Mastschweine (auch ausgemerzte Zuchttiere) ab 50 bis 80 kg Lebendgewicht	0,30
Mastschweine (auch ausgemerzte Zuchttiere) ab 80 bis 110 kg Lebendgewicht	0,30
Mastschweine (auch ausgemerzte Zuchttiere) ab 110 kg Lebendgewicht	0,30
Jungsauen nicht gedeckt ab 50 kg Lebendgewicht	0,30
Jungsauen gedeckt ab 50 kg Lebendgewicht	0,50
Ältere Sauen nicht gedeckt ab 50 kg Lebendgewicht	0,50
Ältere Sauen gedeckt ab 50 kg Lebendgewicht	0,50

11 AKTUALISIERUNGEN

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand April 2023

- Kapitel 6.1: Ergänzung zur Teilnahme am Tiergesundheitsdienst im Förderjahr 2023
- Kapitel 6.3: Präzisierung zum Unterstand
- Kapitel 6.6.1: Aktualisierung des Beispiels

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand Oktober 2023

- Kapitel 1: Ergänzung Festmistkompostierung
- Kapitel 2: Ergänzung Ziele
- Kapitel 3.3: Separate Anführung der teilnahmefähigen Tiere
- Kapitel 4: Ergänzung Festmistkompostierung
- Kapitel 6.2.3: Wegfall Stallskizze und Belegungsplan ab dem Antragsjahr 2025
- Kapitel 6.5: Präzisierung bei den Eiweißfuttermitteln
- Kapitel 6.6: Neuaufnahme Festmistkompostierung
- Kapitel 7: Präzisierung bei Korrekturen
- Kapitel 9: Höhe der Prämie

IMPRESSUM: Informationsblatt „ÖPUL 2023 – Tierwohl – Schweinehaltung“ der Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb, Redaktion: Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, Telefon: +43 50 3151 - 0, E-Mail: oeapul@ama.gv.at

Dieses Informationsblatt enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.